

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 27. April 1918.

Inhalt.

Gesetz: die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats betreffend; die Gemeinde-Einkommensteuerung betreffend.

Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen: des Ministeriums der Finanzen: die Vergleichende Darstellung der Voranschlagsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1914 und 1915 betreffend; des Ministeriums des Inneren: die Abänderung der Statuten der Handwerkskammern betreffend; Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 125).

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: die Aus- und Zufuhr von Pferden betreffend.

Ausführungsbestimmungen: der Kriegsamtsstelle zur Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps vom 11. Juni 1917, die Regelung des Abfahes von Tannen- und Nichtenholz; und Kreisbefreiung dafür betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293).

Gesetz.

(Vom 22. April 1918.)

Die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksrats betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die nach § 2 Absatz 3 des Verwaltungsgegesetzes im Jahr 1918 fällige Aufstellung der Liste für die Erneuerung der Bezirksräte durch die Kreisversammlung findet nicht statt. Sie ist in derjenigen Kreisversammlung vorzunehmen, welche vom Ministerium des Inneren hierzu bestimmt wird.

Auf Grund dieser Liste erfolgt sodann eine Gesamterneuerung des Bezirksrats, wobei ein entsprechender Teil der Mitglieder auf vier und auf zwei Jahre ernannt wird.

Artikel II.

Die Amtsdauer der am 1. April 1918 am Austritt stehenden Mitglieder des Bezirksrats wird bis zum Eintritt der nach Artikel I Absatz 2 Ernannten verlängert.

Die Kreisversammlung des Jahres 1918 hat nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 des Verwaltungsgesetzes eine Liste aufzustellen, welche doppelt so viele Namen enthält, als Mitglieder des Bezirksrats vorhanden sind. Aus dieser Liste werden die Erstmänner der in der Folge aus dem Bezirksrat auscheidenden Mitglieder ernannt.

Artikel III.

Artikel I Absatz 2 und Artikel II Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 33) werden aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. April 1918.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Gesetz.

(Vom 22. April 1918.)

Die Gemeinde-Einkommenbesteuerung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß in den Jahren 1918 und 1919 die Umlagen vom Einkommen (§ 96 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 der Gemeinde- und der Städteordnung) statt nach Hundertteilen der Normalsteuerjähre nach Hundertteilen derjenigen Steuerjähre zu erheben sind, welche nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1917, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 438), der Erhebung der staatlichen Einkommensteuer zu Grunde gelegt werden.

Die Genehmigung erteilt das Ministerium des Innern.